

Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats wie auch der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge der Söldneraggression,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten auszubauen, um solche Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Bericht über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung¹⁰⁷;

2. *verurteilt* die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, den Transit und den Einsatz von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen von Staaten im südlichen Afrika und in Zentralamerika sowie der Regierungen anderer Entwicklungsländer und zum Zwecke der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen;

3. *bekräftigt*, daß es sich beim Einsatz wie auch bei der Anwerbung, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern um Straftaten handelt, die allen Staaten Anlaß zu ernster Besorgnis geben, und daß sie die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

4. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seines Einsatzes von Gruppen bewaffneter Söldner gegen nationale Befreiungsbewegungen und zur Destabilisierung der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika;

5. *rügt* alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet sowie andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete wie auch ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung von Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Einmischung und Besetzung kämpfen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *hält* es für unzulässig, daß Wege zur Weiterleitung humanitärer und sonstiger Hilfe für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern verwendet werden;

9. *begrüßt* die Bestimmungen der Resolution 1988/7 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1988¹⁰⁸, die darauf abzielen, dem Sonderberichterstatter die Möglichkeit zu geben, sein Mandat auf die wirksamste Weise auszuüben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über den Einsatz von Söldnern Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
8. Dezember 1989

44/82 — Internationales Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

geleitet von der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,

sowie geleitet von den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁰ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹¹¹, denen zufolge die Familie den größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll,

ingedenk ihrer Resolution 42/49 vom 30. November 1987 und der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1988/46 vom 27. Mai 1988 und 1989/71 vom 24. Mai 1989 mit dem Titel "Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit",

sowie ingedenk der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹¹² und daran erinnernd, daß sie mit ihrer Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987 die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft¹¹³ gebilligt hat, in denen gefordert wird, daß der Familie in der Sozialpolitik größere Aufmerksamkeit geschenkt wird,

in Anerkennung der Bemühungen, welche die Regierungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unternehmen, um konkrete Programme betreffend die Familie durchzuführen, in denen die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen können, und um das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu schärfen, eine bessere Verständigung herbeizuführen und eine Politik zu fördern, mit der die Situation und das Wohl der Familie verbessert werden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/134 vom 7. Dezember 1987 und 43/135 vom 8. Dezember 1988 über die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie, wie auch unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/23 vom 26. Mai 1983 und 1985/29 vom 29. Mai 1985 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1989/54 vom 24. Mai 1989,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Wirtschafts- und Sozialrats-

¹⁰⁷ A/44/526, Anhang.

resolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

mit Interesse und Genugtuung Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 43/135 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁸,

1. erklärt 1994 zum Internationalen Jahr der Familie;

2. beschließt, daß sich die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf die lokale, regionale und nationale Ebene konzentrieren und von den Vereinten Nationen und ihrem System von Organisationen unterstützt werden sollten, mit dem Ziel, bei den Regierungen, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit das Verständnis der Familie als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft zu schärfen;

3. billigt die wesentlichen Empfehlungen, Zielsetzungen und Grundsätze zur Begehung des Jahres, die im Rahmenkonzept für ein mögliches Programm für das Jahr enthalten sind¹⁰⁹;

4. bittet alle Regierungen, Sonderorganisationen und die jeweiligen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch interessierte nationale Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzungen des Jahres zu erreichen;

5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage seines Berichts und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den jeweiligen Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmentwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht dazu vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, auf dem Weg über alle ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien konkrete Maßnahmen zu treffen, um die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Familienfragen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Verbreitung von Informationen zu diesem Thema zu verstärken;

7. bestimmt die Kommission für soziale Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr der Familie;

8. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Internationales Jahr der Familie" zu behandeln.

78. Plenarsitzung
8. Dezember 1989

44/127 – Internationales Alphabetisierungsjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat,

sowie daran erinnernd, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ das

unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

eingedenk der Tatsache, daß die Ausmerzung des Analphabetismus eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹¹⁰ ist und eines der Ziele der Strategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sein sollte,

betonend, daß der weitverbreitete Analphabetismus vor allem in vielen Entwicklungsländern den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts der Gesellschaft ernsthaft behindert,

überzeugt, daß Lese- und Schreibfähigkeit, vor allem eine funktionelle Lese- und Schreibfähigkeit und eine angemessene Bildung, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Entwicklung und für die Nutzbarmachung der Wissenschaft, der Technik und der Humanressourcen für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt darstellt,

im Vertrauen darauf, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Kräfte zur Bekämpfung des Analphabetismus zu mobilisieren,

mit Genugtuung über das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aufgestellte Programm für das Internationale Alphabetisierungsjahr,

aner kennend, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Rolle der federführenden Organisation für das Internationale Alphabetisierungsjahr übernommen hat,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der lobenswerten Arbeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihr Generaldirektor geleistet haben, um die angemessene Vorbereitung des Internationalen Alphabetisierungsjahres zu gewährleisten;

2. spricht denjenigen Regierungen ihre Anerkennung aus, die nationale Komitees oder ähnliche Strukturen für das Internationale Alphabetisierungsjahr geschaffen und einzelstaatliche Programme eingeleitet haben, die auf die Erreichung der Zielsetzungen des Jahres ausgerichtet sind;

3. dankt den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihren Beitrag zur Vorbereitung des Internationalen Alphabetisierungsjahres;

4. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der aktiven Mitwirkung zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen an der Vorbereitungsarbeit für das Internationale Alphabetisierungsjahr und insbesondere von der Einsetzung einer Internationalen Sonderarbeitsgruppe für Alphabetisierung;

5. begrüßt die unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Weltbank für März 1990 nach Thailand einberufene Weltkonferenz über Bildung für alle;

¹⁰⁸ A/44/407.

¹⁰⁹ Ebd., Abschnitt IV.

¹¹⁰ Siehe Resolution 35/56, Anlage.